

Name, Vorname

07.02.'22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ZR.I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... die Examensklausuren schreiben werde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Landgericht Halle/Saale  
50647/15

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) der Frau Angelo Grimm, Lessingstraße 6,  
06217 Halle/Saale

- Klägerin zu 1)

2) des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6,  
06217 Halle/Saale

- Kläger zu 2)

Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.):

Rechtsanwälte Dr. Hanss und Krüger,  
Am Markt 12, 00618 Naumburg / Saale,  
Az.: 199/15 Kr

gegen

1) Herrn Jörn Wredemeyer, Bahnhofstraße 7,  
39261 Zeitz

- Beklagter zu 1)

2) Mitteldeutsche-Versicherungs-Ag., vertreten  
durch den Vorstand, Hengelstraße 1 04517  
Leipzig

- Beklagte zu 2)

Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.):

Rechtsanwälte Dr. Engelmann Buntlohe  
Hohthau, Goethestraße 99, 04109 Leipzig,  
Az.: MDV 2220

Hat das Landgericht Halle/Saale durch die Richterin am Landgericht Schwarz als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2016 am 04.04.2016 für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand ein angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. 37.500 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger zur gesamten Hand 1.350 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu zahlen.
- 3.) Im Übrigen werden die Kläger abgesessen. als Grundbeteilige
- 4.) Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten  $\frac{3}{4}$ , die Kläger  $\frac{1}{4}$  zu tragen.
- 5.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vollständig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall zwischen dem Herrn Dieter Anmm und dem Beflagten zu 1).

lesen Sie

Die Kläger sind Gesamtrechtsnachfolger des am 12. 02. 2015 verstorbenen Herrn Dieter Anmm. \*1 (leichte Seite)

Am 15. 08. 2014 befahl Herr Anmm mit seinem Pkw Peugeot 306, amtliches Kennzeichen HQ-AD 72 die ~~Vorstadt~~-berechtigte B6 in Richtung Leipzig. \*2 (leicht) Der Beflagte zu 1) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper auf der Kurt-Nagel-Straße und wollte von dort nach links auf die B6 abbiegen. An der Einmündung beider Straßen befindet sich ein Stopp-Schild (Verkehrszeichen 6) für die Fahrer auf der Kurt-Nagel-Straße. Nach dem Abbiegevorgang kam es zu einer Kollision beider Fahrzeuge im unmittelbaren Einmündungsbereich. \*3 (leicht) Der Pkw verheddete sich unter dem Anhänger und wurde noch ca. 8m mitgeschleift. Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Skizze in Anlage K2 verwiesen.

Infolge des Unfalls erlitt der Herr Anmm schwere Verletzungen und überlebte sich bis zu seinem Tod im Krankenhaus. Sein Gehirn wurde schwer beschädigt, er musste insgesamt acht Mal, u.a. durch Schädelöffnungen, operiert werden. Da beim Unfall er-

{ litteten Verletzungen führten dennoch zu einem Multiorganversagen und zum Tod.

Sein Fahrrad wurde schwer beschädigt. Der Restwert nach dem Unfall belief ~~100€~~, der Wiederbeschaffungswert ~~1.875€~~ geltend gemacht wird zudem eine Telekommunikations- und Postauslagen pauschale i.H.v. 25 €.

Mit Schreiben vom 01.06.2015 lehnte die Beflagte zu 2) jegliche Regulierung des Unfalls ab.

Die Kläger behaupten, Herr Grimm, der Eblässer habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h beachtet. Er sei maximal 60 km/h gefahren, die Kollisionsgeschwindigkeit sei deutlich niedriger als 70 km/h gewesen. Als er dann Unfallgegner gesehen habe, habe er sofort eine Vollbremsung eingeleitet. Durch eine solche würden nicht zwingend Bremsspuren auf der Fahrbahn verursacht.

Zu dem Unfall sei es gekommen, da der Beflagte zu 1) die Vorfahrt missachtet habe. Er sei, ohne sich von der Freiheit der Fahrbahn zu überzeugen, abgebogen. Die Fahrbahn der B6 sei von der Einmündung aus bis zu 300m einsehbar. Hätte der Beflagte zu 1) sich versichert, hätte er den Eblässer sehen müssen.

200 M. mitsamt

Der Elblasser sei zwischen den Operationen sowie auch nach der letzten Operation wach gewesen. Er sei bei Bewusstsein gewesen. (wir habe er meistens nur an die Decke gestarrt und überwiegend nicht reagiert. Einmal habe er aber nach dem Eindruck der Klägerin zu 1) gewunkt, als diese ihm vom Tod der Nachbahn erzählt habe.)

Die Kläger meinen, das Schmerzensgeld i.H.v. ~~50.000€~~ sei an der unteren Grenze des Angemessenen.

Sie beantragen,

- 1.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger für gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festgesetztes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000€ nicht unterschreiten sollte, möglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsherrigkeit.
- 2.) Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Kläger für gesamten hand makroellen Schadensersatz in Höhe von 1.800€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsherrigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behaupten, die Kollisionsgeschwindigkeit des Pkw Peugeot habe mind. 80 km/h betragen. ~~Und sei der Etblasser mind. 120 km/h gefahren~~. Diese Geschwindigkeit ergeben sich darauf, dass der Beklagte zu 1), der an dem Stopp-Schild gehalten habe und - wie dies in dieser Uhrzeit üblich sei - länger habe warten müssen, bis die B6 zum Abbiegen frei gewesen sei, den Etblasser nicht gesehen habe obwohl er sich genau vergewissert habe und die Straße zoom ~~von~~ seiner Position habe ansehen können.

Dass der ~~Kfz~~ Etblasser sich während des Krankenhausaufenthalts bei Bewusstsein befinden habe, wird mit Nachdruck bestritten. Vielmehr zeige das Verletzungsbild - eines apallischen Syndroms - dass der Etblasser zwar wach gewirkt habe, dabei aber nichts mehr habe wahrnehmen und empfinden können.

Se meinen, ein angemessenes Schmerzensgeld liege daher bei maximal 15.- bis 17.000 €.

Zudem habe der Unfall für den Beklagten zu 1) als unabwendbares Ereignis dargestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer Sachverständigen und Befragung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 14.03. 2016.

Name? Borgerdeutsch Praktikant  
+ Rechtsseitl + § 101  
Entscheidungsgrundlage

Die mässigen Klagen sind nur teilweise begründet.

I. Die Klagen sind zulässig. Die Kläger sind als Erbengemeinschaft zur gesamten

- des ist eine fahrlässige Handlung befreit gem. § 2039 BGB. Auch ist das Landgericht Halle/Saale zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Abs. 1, 71 I AVG, § 5 IPO.

Frage der Klägerin: De offizielle Zuständigkeit folgt wegen der schlüssig vorgebrachten Herkunft der Klageansprache aus einem Verkehrsunfall aus § 20 StVG. Dies gilt auch für die Klage gegen den Versicherer, die Beklagte zu 2). Im Übrigen bestehen einsichtlich der Zulässigkeit keine Bedenken.

Bei ul. nachweisliche Die Voraussetzungen der subjektiven und objektiven Klagenhaftung, §§ 59, 60, 260 (Analog) liegen vor.

abschließende Erinnerung

II. Die Klagen sind aber nur teilweise begründet.

Zwar sind die Kläger als Gesamtbreitschaftsfolger des Erblassers nach §§ 1922, 1924 I, 1931 BGB als Erbengemeinschaft zur Geltendmachung der Ansprüche an die Gesamtbreitshand abhängig gemacht (§ 2039 BGB), die geltend gehauften Ansprüche bestehen aber nicht in voller Höhe.

1. Die Kläger haben gegen den Beifahrten zu 1) einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von § 37.500 € aus § 181 StGB iVm §§ 1922, 1924 I, 1931 I, 2039 BGB.

Internadi ist, sofern bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt wird, der Führer des Kraftfahrzeugs "nur" Erstik des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, sofern nicht der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Während der Fahrt mit dem Sattelschlepper holide der Beifahrte zu A) mit dem Phw des Erblassers und verursachte dadurch schwerwiegende Verletzungen insbesondere des Schädelbereichs des Erblassers. Der Unfall stellte sich auch nicht als höhere Gewalt iSd § 181 I iVm § 7 II StGB dar, da er nicht durch ein unverhütbare, von außen



! kommendes Ereignis verursacht wurde.  
Das Verschütten wird gem. § 18 I 2  
Iva B vermutet. Eine Expertenberatung  
ist dem Beklagten zu 1) nicht gelun-  
gen. Ein Verschütten wäre  
Dies wäre nur dann zu befürchten, wenn  
er den Nachweis geführt hätte, dass  
ihm weder Vorsicht noch Fehllassigkeit  
im Rahmen der Unfallverursachung  
der Last fällt. Seine Behauptung, er  
habe ordnungsgemäß am Stopp-Schild  
gewartet und sei erst losgefahren als  
hen Auto auf der B6 zu sehen gewesen  
sei - wonach er sich ordnungsgemäß i.S.d.  
§ 1 II StVO verhalten hätte - konnte durch  
das vom Gericht zur Unfallrekonstruktion  
eingeholte Sachverständigen Gutachten und  
die Befragung des Sachverständigen  
in der mündlichen Verhandlung nicht  
belegt werden. Vielmehr hat  
ergeben, dass der Erblasser, als der  
Beklagte zu 1) den Entschluss zum Los-  
fahren fasste, zwischen 120 m und 135 m  
(Fallvariante 1) oder zwischen 191 m und  
161 m m (Fallvariante 2) entfernt und  
damit bei einer Sichtweite von wenigs-  
tens 200 m - die insoweit unstetig ist -  
für den Beklagten zu 1) ersichtlich  
erhennbar war, womit der Unfall  
für den Beklagten zu 1) - unter Achtung  
der aus § 8 StVO resultierenden Vorfahrtspflicht, die auch dann  
gelten würde, wenn der Erblasser  
mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren

gut  
gesprochen

wäre, für ihn vermeidbar gewesen wäre.  
aus der Äußerung des Sachverständigen  
im Rahmen der mündlichen Verhandlung,  
wonach der Pkw zum Zeitpunkt des  
Anfahrtens des Lkw mindestens 105 m  
und höchstens 161 m entfernt war, er-  
gibt sich nichts anderes.

~~X~~ G17 m?

unabwendbares  
Ereignis?

✓

dk

Der den Kläger wenach zu erreichende  
Schaden beträgt im Sinne eines ange-  
messenen Schmerzensgeldes 35.000 €.  
Der Schadensausgleich bestimmt sich  
nach § 18 III iVm § 17 StVG, da die  
Kläger einen Anspruch des selbst als  
Fahrzeughalter und -führer an dem Unfall  
beteiligten ~~Pkw~~ Elblasser fettend ma-  
chen.

Der Schadensausgleich ist nicht nach  
§ 17 III StVG ausgeschlossen, der Anspruch  
aber nach § 17 I, II StVG zu quoten.

Der Unfall stellt sich auch für den Elblasser  
als Führer des gegnerischen Fahrzeugs nicht  
als unabweisbares Ereignis i.S.d. § 17 III 1  
StVG dar. Ein solches Ereignis liegt  
nur dann vor, wenn Halter und Führer  
jede nach den Umständen des Zah-  
falls gebotene Sorgfalt beachtet haben  
(§ 17 III 2 StVG). Den Kläger ist der  
diesbezügliche Nachweis nicht zuwenden.

Die Bekämpfung, der Elblasser sei mit  
unlassiger Absicht es durchgeführt bzw. sogar  
etwas langsamer getanzen und habe  
sofort als er den abbiegenden Lkw  
gesehen habe, eine Vollbremsung ein-  
gelegt, wonach er sich sorgfältig, scd

✓ § 17 SVA verhalten habe, konnte durch das gerüttelich eingeholtte Sachverstandigen gutachten nicht gebracht werden. Vielmehr wäre danach der Unfall für ihn vermeidbar gewesen - je nach möglicher Fallvariante hätte es entweder keine Vollbremsung eingelegt, sodass ein ununterschätzbares Fahren zugrunde zu liegen wäre, oder wäre mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen, was ebenfalls einen Sorgfaltsvorstoß darstellen würde.

Der Schaden ist gem. § 17 I SVA verhältnismäßig zu teilen, da auch der Beifahrer zu 1) einen Anspruch aus § 7 I / § 18 I SVA gegen den Erblasser hatte geltend machen können (§ 17 II SVA). Die Voraussetzungen der Erblasser wegen der Beschädigung des von dem Beifahrer zu 1) geholten Pkw aus § 7 I bzw § 18 I SVA wären würde. Die Voraussetzungen liegen vor, da der Erblasser als Halter und Führer den Pkw führte und dadurch durch den verursachten Unfall der Lkw beschädigt worden ist. Die Ersatzpflicht wäre nach dem oben gesagten auch nicht wegen eßhafter Gewalt (§ 7 II SVA) oder mangels Verschulden (§ 18 II SVA) ausgeschlossen.

Für die verhältnismäßige Teilung des Schadens kommt es nach § 17 I SVA auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere

darauf, inwieweit der Schaden vorliegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Bestimmung des Verursachungsbeitrages ist auch die dem Kraftfahrer selbst jeweils anhaftende <sup>\*4 (Leute Seite)</sup> Grundgefahr zu berücksichtigen. Der genaue Unfallvergangenheit somit die genauen Verursachungsbeiträge konnen kann vorliegend nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts festgestellt werden (§ 286 I 1 TPO). Jedenfalls ist aber nach dem Sachverständigen-Gutachten anzunehmen, dass der Beifahrer zu 1) die Verfolgung des Erblassers im Sinne des § 8 StVO missachtet hat, sodass ihm unabhängig davon, ob der Unfall im Übrigen durch ein schleichendes Abbremsen oder eine überhöhte Geschwindigkeit des Erblassers ein nicht wenig gesicherte Verursachungsbeitrag zur Last liegt. Dieses Sachverständigen-Gutachten kann der Beweiswürdigungen auch mit hoher Beurteilungsfähigkeit zu grunde gelegt werden, da es auf der Grundlage zutreffend ermittelter Tatsachen erstattet und die Feststellungen zum Unfallvergangenheit plausibel dargelegt und bekräftigt sind sowie diese Techniken nur sind.

Gegen den Beifahrer zu 1) ist weiter die abstrakt deutlich höhere Gefährlichkeit des LKW gegenüber einer gewöhnlichen Pkw zu berücksichtigen.

allg. Brüderungsfall

LKW → Pkw?



mit vom

G11SPfK

Das grundsätzlich in Höhe von § 50.000 angemessene Schmerzensgeld ist auf § 37.500 zu reduzieren. Bei der Bemessung des wegen einer Verletzung von Gesundheit und Körper als immaterieller Schaden über § 253 II BGB ausnahmsweise erlaubten Schmerzensgeldes auf Grundlage einer freier richtlicher Schätzung (§ 287 I ZPO) sind die Funktionen des Schmerzensgeldes - Ansgleich und Genugtuung - berücksichtigen. Dabei kann auch eine Orientierung an Rechtsprechung bzgl. ähnlich gelagerten Fällen erfolgen.

Verteidigend steht zu Überzeugung des Amtsgerichts fest, dass der Beschwerder mögliche seiner gravierenden Verlehnungen im Schädel-Hirn-Bereich zwar nicht bei vollem Bewusstsein wahr. Gleichwohl war er, wie der insoweit glaubhaften Schilderung der Parteianhörung (§ 141 I ZPO) ist es zu entnehmen, dass er wach und ggf. auch in der Lage, Dinge wahrzunehmen. Die Parteianhörung (§ 141 I ZPO) ist zwar kein formelles Beweismittel, im Rahmen der freien nichtfiktiven Beurteilung nach § 286 I ZPO gleichwohl berücksichtungsfähig. Allein dieser wache Zustand vermag - ähnlich wie bei Wach- und Komapatienten - so aufgrund der nicht abschließenden medizinischen Einsichtsfähigkeit in die Wahrnehmungsfähigkeit der Betroffenen ein nicht unerhebliches Bedürfnis nach Genugtuung begründen.

Die schwerwiegenden Verletzungen, die schließlich im Nervenorganversagen und im Tod mündeten, begründen zudem vereinzelt eine Ausfälle.

Womit die Insur  
seine Rolle?

Womit das dann  
die vor geschätzte  
Würdigung nach § 286 I ZPO gleichwohl  
liegt in die Richter, Zustand vermas - ähnlich wie bei Wach-  
und Komapatienten -, also aufgrund der nicht  
abschließenden medizinischen Einsichtsfähigkeit  
in die Wahrnehmungsfähigkeit

aber es auf das

Konfesse spielen Insur

zu kennen

denn

ein hohes Bedürfnis an Ausgleich.

Hinsichtlich des Beklagten zu 2) folgt der Anspruch aus SMIS I VVG.

✓ Gem. SMIS I 4 VVG haften die Beklagten als Gesamtschuldner.

✓ 2.) Der Kläger haben weiter einen Anspruch auf Zahlung iHv. 1350 € aus § 18 I StVG iVm §§ 2192 II, 192 UI, 193 I, 2039 BGB gegen den Beklagten zu 1); iVm SMIS I VVG gegen den Beklagten zu 2) als Gesamtschuldner.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen nach dem oben Gesagten vor.

€ 25,-

Pauschale?

✓ Die Ersatzfähigkeit des geltend gemachten Mietwertes des Fahrzeugs abzugleichen des Restwerts folgt aus § 249 II BGB.

Die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Pauschale für Telekommunikation und Postleistungen folgt aus § 249 I 1 BGB.

Zinsen?

✓ III. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 I 1 ZPO, § 100 I ZPO; die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

✓ \*<sup>1</sup> Die Beifahrerin zu 2) ist Versichererin des Beifahrer zu 1).

f. - 20!

\*<sup>2</sup> Auf der B6 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h.

\*<sup>3</sup> Auf der Fahrbahn der B6 finden sich keine vom Pkw Peugeot verursachte Bremsspuren.

\*<sup>4</sup> Hierin nach ~~scheint~~ ist eine Aufteilung von 75% zu Lasten des Beifahrer zu 1) und 25% zu Lasten des Einbrechers vorzunehmen.

Wurfflas

(fort- setzt!)

- Obersteuer

- TB ist nicht seine Macht

- E6

o Zeichenfaktur deutlich  
höher

o gk gute Prifg > S 18 I 2, gut ge-  
lungen auch S 18 II, M I II stark

- Prinzipien gut erarbeitet;  
Interpretation fiktive, etwas mehr fiktiv  
zählen

o in Glanzstück läg jetzt weniger,  
als von neutraler Part  
höchst keine

Diskussionen

o Diskussionen abgegangen

Uhr, 12 P.

Gu

2010212022